

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

	Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Philippe Messerli, EVP, Nidau	
2.	Mathias Müller, SVP, Orvin	
3.	Jakob Schwarz, EDU, Adelboden	

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Für eine nachhaltige Finanzpolitik - Gewinnausschüttungen der Nationalbank immer für Schuldenabbau verwenden!

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) so zu ändern, dass Gelder aus Ausschüttungen der Nationalbank nur zur Schuldentilgung und zum Ausgleich eines Aufwandüberschusses in der Laufenden Rechnung verwendet werden dürfen.

Begründung

Mit der Annahme der Finanzmotion „Keine Budgetierung der SNB-Gewinne für die Voranschläge 2015 und 2016“ von Erich Feller hat der Grosse Rat die Regierung dazu verpflichtet, für die Voranschläge in den Jahren 2015 und 2016 auf die Budgetierung der Gewinnanteile der Nationalbank zu verzichten. Dieser Entscheid ist sinnvoll und vernünftig, da die Gewinnausschüttungen der Nationalbank an Bund und Kantone unsicher sind. Die Motion „Gewinnausschüttung der Nationalbank für Schuldenabbau verwenden“ von Pierre-Alain Schnegg fordert, dass die ausserordentliche Gewinnausschüttung der Nationalbank aus dem Jahr 2015 für den Schuldenabbau zu verwenden ist. Beide Vorstösse sind begrüssenswert und gehen in die richtige Richtung. Sowohl die Nichtbudgetierung der Gewinnausschüttungen (Finanzmotion Feller) als auch deren Verwendung für den Schuldenabbau (Motion Schnegg) wirken sich disziplinierend auf finanzielle Begehrlichkeiten von Parlament und Regierung aus.

Der vorliegende Vorstoss geht jedoch noch einen Schritt weiter und fordert als weitere Konsequenz, dass Gewinnausschüttungen der Nationalbank generell nur noch zum Schuldenabbau oder zum Ausgleich eines Aufwandüberschusses in der Laufenden Rechnung verwendet werden dürfen. Dies ist umso wichtiger, als der Kanton mit der Sanierung der kantonalen Pensionskassen neue Verpflichtungen in Milliardenhöhe übernommen hat. Ein Schuldenabbau legt die Basis für eine nachhaltige Finanzpolitik, welche mittel- bis längerfristig zu einer Verbesserung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Kantons führt. Konkret werden mit der Reduzierung des Schuldendienstes Mittel für andere Zwecke frei. Und nicht zuletzt ist ein Schuldenabbau eine lohnende Investition in die Zukunft, weil sie zu einer Entlastung der nachkommenden Generation führt. Denn bekanntlich sind die Schulden von heute die Steuern von morgen.



Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja x

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung:

Der Vorstoss ist dringlich zu behandeln, weil die Regierung dem Grossen Rat noch dieses Jahr eine Vorlage für eine Fondslösung zur Verstetigung der Gewinnausschüttungen der Nationalbank vorlegen wird.

Ort / Datum:

Bern, 16. März 2015

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

	Name / Vorname	Unterschrift
1.		
2.		
3.		

Motionsarten / Motionstypen

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

Fristen

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Vollzug

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).